

10/73

14/85-86

bracht; er überlege sich daher, ob er deswegen nicht besser in Zug vorsprechen sollte.

1) vgl. Gfr 33, 1878, 238/239

Original mit Siegel
AH 14, 353-355 - Blatt 355^r leer

86

[ca. 1650]

B

SCHREIBEN DER UNTERTANEN¹ AN DEN ABT VON ST. GALLEN

Der Abt werde sich bestimmt daran erinnern, wie sie mit Billigung des Landvogts im Thurgau den Prälaten von Petershausen [Wilhelm Rotbach ?] kraft ihrer Zinsverschreibungen um die hinterhaltenen Zinsen gebeten hätten. Auch sei ihnen entsprechend dem Landesbrauch bewilligt worden, auf die Unterpfänder zu greifen. Um jedoch sicher zu sein, habe man im vergangenen Jahr die ganze Angelegenheit vor die Gesandten der VII regierenden Orte auf die badische Jahrrechnung gebracht. Obwohl der Sekretär von Petershausen heftig dagegen protestiert und, um die Konfirmation rückgängig zu machen, auch zwei Schreiben von Erzherzog Ferdinand Karl und den Kreis-Fürsten von Schwaben vorgelegt habe, hätten die Gesandten das Urteil des Landvogts bestätigt, dabei jedoch die Auflage gemacht, dass man vor der Exekution des Urteils versuchen solle, der Zinsen und Kosten halber nochmals mit dem Prälaten zu verhandeln. Dazu sei der Prälat aber nicht bereit gewesen.

Anschliessend habe man noch bei jedem einzelnen Ort um die Bestätigung der Konfirmation nachgesucht und auch diese erhalten. Im Dezember vergangenen Jahres aber sei auf der Tagsatzung der V kath. Orte zu Luzern ein kaiserliches Schreiben, das der Prälat erwirkt habe, eingetroffen, worauf die Gesandten ihre abge-

gebenen Stimmen und den Konfirmationsbrief wieder rückgängig gemacht hätten. Dies sei ihnen sehr seltsam vorgekommen. Hätte jedoch der Kaiser die wahren Zusammenhänge gekannt, wäre dieses nie abgefasst worden. Die Zinsverschreibungen würden nämlich ausdrücklich erlauben, auf die Unterpfänder der beiden Gotteshäuser Petershausen und St. Georg zu Stein am Rhein zu greifen, eine Tatsache, die der Abt von Petershausen dem Kaiser vorenthalten habe. Ihr Vorgehen sei also vollkommen legal gewesen. Im erwähnten kaiserlichen Schreiben werde auch auf eine Verletzung der Erbeinung aufmerksam gemacht. Doch sei ihres Wissens Petershausen immediat und somit der Erbeinung nicht unterstellt. Daher möchten sie ihn bitten, ihnen die weiteren Schritte der das Thurgau regierenden Orte mitzuteilen, damit sie die entsprechenden Vorkehrungen treffen könnten. Auch möchten sie ihn ersuchen, sich nach Kräften für sie einzusetzen.

1) Die Namen fehlen.

Kopie
AH 14, 356-359

[1705 April 17., Baden]

VORSCHLAG DER UNBETEILIGTEN ORTE BERN, GLARUS, BASEL, SOLOTHURN,
DES ABTES VON ST. GALLEN SOWIE DER STAEDTE ST. GALLEN
UND BIEL ZUR BEILEGUNG DES NEUKIRCHER STREITS

s. EA VI 2, 1225 d

Kopie
AH 14, 362-363 - Blatt 363^r leer